



NRW-Bischöfe setzen Nachfolgeregelung zur Anlage 18 in Kraft

Zur Vorgeschichte:

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission hatte im Februar entschieden, dass die Anlage 18 AVR zum 31. 10.2009 außer Kraft tritt.

Damit wurde endlich einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 9. September 1999 gefolgt. Dieser hatte den Ausschluss bestimmter tariflicher Ansprüche für Teilzeitbeschäftigte als eine mittelbare Diskriminierung verurteilt.

Auf diese gewandelte Rechtsauffassung zur mittelbaren Diskriminierung reagierte der deutsche Gesetzgeber, indem er am 1.1.2001 das Teilzeit- und Befristungsgesetz und am 18.08.2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft setzte. Dazu stand die Anlage 18 im Widerspruch (► siehe auch **AK-Magazin Nr. 33**).

Die Dienstgebervertreter hatten bis zuletzt versucht, eine Nachfolgeregelung durchzusetzen. Dazu wurde erneut der Vermittlungsausschuss angerufen, der am 15. September 2009 einen Vorschlag unterbreitete. Dieser sah immer noch eine abgesenkte Vergütung für die Teilzeitkräfte (Geringfügig Beschäftigte) vor. Dazu gab es

aber –folgerichtig- auf Bundesebene keine Mehrheit der Dienstnehmerseite.

Angesichts der nun zu erwartenden Probleme bot die Mitarbeiterseite eine schrittweise Umstellung der Arbeitsverträge an, mit dem langfristigen Ziel auf Überführung aller Mitarbeiterinnen auf AVR-Niveau. Doch die Dienstgeber lehnten die angebotene Übergangsregelung ab, da sie dauerhaft eine abgesenkte Vergütung beibehalten wollen.

Das Handeln der Bischöfe:

Mit den Beschlüssen aus der letzten Oktoberwoche haben die NRW-Bischöfe nun in einem abgesprochenen Vorgehen eine Nachfolgeregelung zur Anlage 18 in Kraft gesetzt. Die Rechtsgrundlage für eine solche Regelung ergibt sich aus dem § 15, Absatz 7 der AK-Ordnung, in dem es heißt:

„Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.“

Die für NRW getroffene Regelung setzt den abgelehnten Vermittlungsvorschlag vom 15. September wortgenau um.

Die Details dieser Regelung finden sich unter www.akmas.de

Unsere Einschätzung:

Die Mitarbeiterseite ist empört über diesen Eingriff in die politische Autonomie der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Bischöfe

Wir sehen eine unerträgliche Verletzung der Parität der Kommissionsarbeit, wenn ausschließlich durch Information und Bedrängen der Dienstgebervertreter eine Entscheidung getroffen wird. Die Mitarbeiterseite in RK NRW ist zu keinem Zeitpunkt vom zuständigen Ortsbischof angefragt und beteiligt worden.

Wir sind in großer Sorge um den bundeseinheitlichen AVR-Tarif. Nach derzeitigem Stand haben noch weitere 5 Bischöfe eine Sonderregelung in Kraft gesetzt.

17 Bischöfe sehen das anders. Wieso?

Die jetzt in Kraft gesetzte Regelung verschlechtert die Situation um die Geringfügig Beschäftigten deutlich. Bisher war die Vergütungsabsenkung nur im ausdrücklichen Einvernehmen und mit Widerrufsrecht möglich. Jetzt muss abgesenkt werden und es gibt kein Widerrufsrecht mehr.

**Ihre AK-Mitarbeiterseite
Nordrhein-Westfalen**

Informationen auch unter
www.akmas.de

Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW reagiert auf die Entscheidung der Bischöfe

Zur Vorgeschichte:

Die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission hat sich auf ihrer Bundesklausurtagung in Fulda über die Entscheidungen der Bischöfe beraten und am 29. Oktober 2009 erklärt:

„Die Mitarbeiterseite hat sich mit dieser Thematik ausführlich beschäftigt und beschlossen, auf Bundesebene und in den betroffenen Regionen intensiv daran zu arbeiten, die Parität wieder herzustellen. Erst danach wird sie ihre Tarifarbeit fortsetzen.“

Das Handeln in der Regionalkommission:

Die Mitarbeiterseite der RK NRW hat auf der Sitzung am 3. November folgendes erklärt:

- Mit Wirkung zum 31. Oktober hatte die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK) die Sonderregelungen für Geringfügig Beschäftigte (Anlage 18 AVR) abgeschafft. Die Abschaffung der Anlage 18 wurde von allen (Erz-)Bischöfen in NRW in Kraft gesetzt.

- Die (Erz-)Bischöfe der fünf Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben zum 01. November ohne Beschluss einer Kommission der AK aufgrund eigener Rechtssetzungskompetenz eine Nachfolgeregelung in Kraft gesetzt, welche die Benachteiligung durch die alte Anlage 18 sogar noch verschärft.
- Die von den (Erz-)Bischöfen in NRW in Kraft gesetzte Regelung beinhaltet einen deutlichen Verstoß gegen deutsches wie europäisches Recht.
- Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW sieht sich durch das Eingreifen der (Erz-)Bischöfe in das Vergütungsrecht der Caritas in ihren von den Bischöfen selbst eingeräumten Rechten massiv verletzt.
- Das Handeln der (Erz-)Bischöfe aufgrund einseitiger Intervention durch die Direktoren der fünf Diözesan-Caritasverbände in NRW beschädigt deutlich die Parität der Arbeit in der Regionalkommission NRW.
- Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW fordert die ersatzlose Rücknahme dieser Beschlüsse durch die (Erz-)Bischöfe.
- Bis zur Heilung der Paritätsverletzung werden die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Sitzungen der Regionalkommission NRW schweigen.

Nach Auszeiten und Beratung auf der jeweiligen Seite, führte der Vorsitzende die Sitzung fort und stieg in die abgesprochene Tagesordnung ein.

Ein einrichtungsbezogener Antrag wurde beraten und fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Nach einer weiteren Auszeit wurde über den Antrag der Dienstgeberseite auf Verweis in den Vermittlungsausschuss abgestimmt. Da die Mitarbeiterseite keine Vorschläge zur Besetzung des Vermittlungsausschusses unterbreitete, unterbrach der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit.

Unser weiteres Vorgehen:

Die Mitarbeiterseite wird weiterhin mit wacher Aufmerksamkeit, aber schweigend, an allen Sitzungen der Regionalkommission teilnehmen und wartet auf die Rücknahme der Beschlüsse zu Geringfügig Beschäftigten durch die Bischöfe der Diözesen in NRW.

Zusätzlich bereiten wir ein Gesprächsangebot an die Bischöfe vor.

**Ihre AK-Mitarbeiterseite
Nordrhein-Westfalen**

**Informationen auch unter
www.akmas.de**